

Änderungsantrag

Drucksachen-Nr.:	V/520
Änderungsantrag-Nr.:	1
Einreicher:	RH Frenzel, RF Klopsch

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Gegenstand:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Neubrandenburg

Änderung:

§§ 5 und 7 werden wie folgt gefasst:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--|------------|
| 1. für den 1. Hund | 90,00 EUR |
| 2. für den 2. Hund | 150,00 EUR |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 200,00 EUR |
| 4. für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 -3 Hundehalterverordnung M-V (GVOLBI. M-V Nr. 11/2000 S. 295) | 600,00 EUR |

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden, dabei muss es sich um einen Schutzhund handeln. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses neu zu beantragen. Die Notwendigkeit eines Wach- und Schutzhundes ist bei der Antragstellung zu begründen.
- (2) Die Steuer wird ermäßigt auf 75 EUR/Jahr für Hunde, sofern der Steuerpflichtige als Eigentümer und Halter eine natürliche Person ist, die oder deren Haushaltsangehörige Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen und in deren Haushalt nicht mehr als ein Hund gehalten wird. Der Leistungsbezug ist durch aktuellen Bescheid nachzuweisen.

Neubrandenburg, 27.09.2011

Bodo Frenzel

Renate Klopsch

Begründung:

Das Halten eines Hundes kann besonders für Alleinlebende, Kranke, Ältere, Rentner die Lebensqualität und -freude erhöhen.

Es kann zudem bei Menschen unabhängig von Altersgruppe, Familiensituation, gesellschaftlicher Stellung u.a.m. unterstützend wirken beim Erwerb, der Festigung und Bewahrung von Tagesstruktur sowie sozialen Kompetenzen und besitzt darüberhinaus gesundheitsfördernde Aspekte.

Es soll verhindert werden, Menschen, die einen gesetzlichen Anspruch darauf haben, ihr Einkommen ganz oder ergänzend aus Sozialleistungen zu bestreiten und für die eine Erhöhung der Hundesteuer eine besondere Härte darstellen würde, der durch Haltung eines Hundes bewirkten sozial- und gesundheitspolitisch erwünschten Faktoren zu berauben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen gegenüber dem Beschlussvorschlag DS V/520 vom 24.08.2011 sind vorab nicht zu beziffern, da bislang in der Regel nicht erhoben wurde, ob der Steuerpflichtige und die haushaltsangehörigen Personen zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) gehören.

Gleichwohl wird vorgeschlagen zur Kompensierung möglicherweise eintretender Mindererträge die Steuersätze über die im Beschlussvorschlag DS V/520 vom 24.08.2011 vorgesehenen Werte hinaus geringfügig zu erhöhen für den 2. und jeden weiteren Hund sowie jeden gefährlichen Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 – 3 Hundehalterverordnung M-V (GVOLBI. M-V Nr. 11/2000 S. 295)

Planungsstelle: 6.1.1.01.403200